

Satzung des HTSV - Hessischer Tauchsportverband e.V.



§ 1 NAME, RECHTSFORM UND SITZ

I. Der Hessische Tauchsportverband e.V. (HTSV) ist eine Vereinigung der Hessischen Vereine, in denen Tauchsport betrieben wird. Der Verband ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Er führt den Namen: Hessischer Tauchsportverband e.V.

II. Der HTSV ist als Landesspitzensportfachverband für den Tauchsport Mitglied im Landesportbund Hessen (lsbh).

III. Über weitere Mitgliedschaften bei anderen Organisationen entscheidet der Vorstand. Die Rechte des HTSV aus dieser Satzung dürfen dadurch nicht berührt werden.

§ 2 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Der HTSV ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Wehrpolitische Ziele werden nicht verfolgt. Das Verbandsleben vollzieht sich in allen Bereichen auf der Basis demokratischer Prinzipien. Jedes Amt im HTSV ist Frauen und Männern gleichermaßen zugänglich. Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 3 ZIELE, ZWECK UND AUFGABEN

I. Zweck und Aufgabe des HTSV ist es insbesondere, den Tauchsport und seine Entwicklung, vor allem in seinem Jugendbereich, zu fördern und durch tauchsportspezifische sowie überfachliche Qualifizierung zu sichern, den deutschen Tauchsport im In- und Ausland zu vertreten und alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen zum gemeinsamen Wohle aller Mitglieder zu regeln.

II. Die Ausbildung erfolgt ausschließlich nach den Richtlinien des VDST (Verband Deutscher Sporttaucher e.V.), insbesondere mit der Maßgabe:

den Leistungssport sowie den Freizeit- und Breitensport zu fördern sowie die zu seiner Verbreitung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen
den Schulsport zu fördern
das Ehrenamt zu pflegen und zu fördern.

III. Die Leitlinien für einen umweltverträglichen Tauchsport sind zu beachten.

Der HTSV tritt für den umfassenden Schutz aller Tier- und Pflanzenarten ein und fördert die Belange des nationalen und internationalen Umwelt- und Gewässerschutzes und den Schutz kulturhistorischer Unterwasserfundstellen.

Der HTSV verfolgt mit seinem Zweck auch die Vermittlung von Bildungsmaßnahmen im Bereich des § 3.

Der HTSV betrachtet die Unterwasserjagd, das mutwillige Zerstören der Unterwasserflora und -fauna sowie das Plündern kulturhistorischer Unterwasserfundstellen als verbandsschädigendes Verhalten.

§ 4 ANTIDOPING-REGLEMENT

Der HTSV bekämpft das Doping und tritt für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener, leistungssteigernder Mittel unterbinden. Die Rahmenrichtlinien des Deutschen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopings sind für den HTSV verbindlich.

§ 5 GEMEINNÜTZIGKEIT

I. Der HTSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

II. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

III. Die Mittel des HTSV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des HTSV erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des HTSV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des HTSV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5a VERGÜTUNG FÜR DIE VERBANDSTÄTIGKEIT

I. Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

II. Bei Bedarf können Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

III. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 6 RECHTSGRUNDLAGEN, MITTEILUNGEN

I. Der HTSV regelt seinen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Alle Ordnungen sind in einer Sammlung anzulegen und zu veröffentlichen.

II. Er kann zu diesem Zweck eine Finanzordnung (FO), eine Beitragsordnung (BO), eine Gebührenordnung (GO), eine Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen (GOM), eine Geschäftsordnung für Vorstandssitzungen (GOV), eine Ehrungsordnung (EO) sowie eine Jugendordnung (JO) erlassen. Soweit Bedarf entsteht, können weitere Ordnungen erlassen werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

III. Ordnungen, die den Vorstand betreffen, werden durch den Vorstand erlassen und den Mitgliedern bekannt gemacht.

IV. Ordnungen, die die Fachbereiche betreffen, werden dort erlassen und bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

V. Ordnungen, die die Mitgliederversammlung betreffen, werden von dieser beschlossen.

VI. Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge werden per Lastschriftverfahren vom HTSV eingezogen.

VII. Mitteilungen des Verbandes erfolgen auf elektronischem Wege (E-Mail) und Veröffentlichung im Internet (offizielle Webseite des HTSV). Jedes ordentliche Mitglied hat dem Vorstand eine autorisierte, empfangsfähige E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen, über welche es Mitteilungen des Verbandes und des Vorstandes empfangen und zur Kenntnis nehmen kann.

§ 7 MITGLIEDER

I. Die Mitglieder des HTSV gliedern sich in ordentliche Mitglieder (§ 8) und Fördermitglieder (§ 9).

II. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, durch ihre Vertreter an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken und ihr satzungsgemäßes Stimmrecht auszuüben sowie Anträge zur Beschlussfassung einzubringen.

III. Den Fördermitgliedern steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung nicht zu. Ihre Interessen werden vom Vorstand wahrgenommen.

§ 8 ORDENTLICHE MITGLIEDER

I. Ordentliche Mitglieder des HTSV sind die ihm angehörenden Vereine.

II. Vereine im Sinne dieser Satzung sind Tauchsportvereine, die ihre Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts erlangt haben, vom zuständigen Finanzamt aufgrund ihrer Satzung als gemeinnützig anerkannt worden sind und grundsätzlich mehr aktive als passive Mitglieder haben. Passive Vereinsmitglieder üben den Tauchsport nicht aus. Der HTSV kann nur solche ordentlichen Mitglieder als Vereine haben, die auch ordentliches Mitglied – ggf. auf Probe - im Landessportbund sind. Die Satzungen, Richtlinien und Beschlüsse der Vereine müssen den Zielen und Zwecken des HTSV und des VDST entsprechen. Sie müssen Satzung und Ordnungen des HTSV als für sich und ihre Mitglieder verbindlich anerkennen. Diese Regelung gilt entsprechend für Tauchsportabteilungen anderer Vereine.

§ 9 FÖRDERMITGLIEDER

Fördermitglieder des HTSV sind natürliche Personen, Verbände, Vereinigungen sowie Unternehmen, die nicht die Voraussetzung eines ordentlichen Mitgliedes erfüllen, deren Ziele aber im Einklang mit dieser Satzung stehen.

§ 10 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

I. Der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft erfolgt durch einen, an den HTSV zu richtenden, vorgegebenen Aufnahmeantrag. Nachdem alle Aufnahmebedingungen erfüllt sind, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Wird der Antrag abgelehnt, bedarf es einer Begründung, die dem Antragsteller schriftlich binnen 4 Wochen seit der Entscheidung zuzuleiten ist.

II. Der Erwerb der Fördermitgliedschaft wird in Einzelverträgen geregelt.

III. Nach Erwerb der Mitgliedschaft muss das neu aufgenommen Mitglied unverzüglich die Aufnahme im VDST und Isb Hessen betreiben und diese dem HTSV nachweisen.

IV. Die Mitglieder haben dem HTSV eine Erlaubnis zur Teilnahme am Lastschriftverfahren für den Einzug der Jahresbeiträge zu erteilen.

§ 11 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

I. Die Mitgliedschaft im HTSV erlischt durch Auflösung eines ordentlichen Mitgliedes (Verein), durch Austritt oder durch Ausschluss (§ 12), bei Fördermitgliedern auch durch den Tod oder Auflösung, ferner dann, wenn das ordentliche Mitglied nicht innerhalb von einem Jahr nach Aufnahme im HTSV die Aufnahme im VDST und Isb Hessen nachgewiesen hat.

II. Der Austritt eines Mitgliedes durch Kündigung muss drei Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief beim HTSV eingegangen sein.

III. Die Beendigung der Mitgliedschaft wird in den Verbandsmitteilungen bekannt gegeben.

IV. Ferner endet die Mitgliedschaft eines Mitgliedes oder Fördermitgliedes, wenn der gemäss Beitragsordnung zu entrichtende Jahresbeitrag nicht binnen 3 Monaten nach Fälligkeit und mindestens einer Mahnung mit Androhung des Verlustes der Mitgliedschaft gezahlt wird.

V. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des HTSV auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 12 Verbandsausschluss

I. Einzelne Mitglieder können auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes bei dem Mitglied zurechenbarem Vorliegen eines wichtigen Grundes und zuvor erfolgtem Verweis durch eine Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

II. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:

1. erheblichem, schuldhaften Verstoß gegen die Satzung oder die Ordnungen des HTSV,
2. nachträglichem Wegfall einer Voraussetzung für die Mitgliedschaft,
3. grober Verletzung der Interessen und des Ansehens des deutschen Tauchsports, des HTSV oder des VDST in der Öffentlichkeit,
4. grobem und beharrlichem Verstoß gegen Mitgliedspflichten.

III. Der Vorstand spricht bei Feststellung der Voraussetzungen iSd. § 12 Abs. 1 und 2 gegenüber dem betroffenen Mitglied einen schriftlich begründeten Verweis aus mit gleichzeitiger Androhung des Ausschlusses im Wiederholungsfall. Das betroffene Mitglied ist vor der Beschlussfassung schriftlich zu unterrichten und ihm ist rechtliches Gehör mit Frist zur Stellungnahme innerhalb 1 Monats ab Zugang zu gewähren. Die Unterrichtung soll per Einschreiben erfolgen. Das betroffene Mitglied ist auf seinen Antrag hin mündlich durch den Vorstand anzuhören.

IV. Jedes Mitglied und jedes Präsidiumsmitglied ist zum Antrag auf Ausschluss berechtigt. Dem betroffenen Mitglied ist entsprechend § 12 Abs. III vor der Beschlussfassung über den Antrag rechtliches Gehör zu gewähren.

V. Der Vorstand entscheidet ohne das antragstellende Präsidiumsmitglied. Ablehnende Entscheidungen sind zu protokollieren, bedürfen aber keiner Begründung. Bei stattgebenden Beschlüssen ist die Entscheidung zu begründen und dem betroffenen Mitglied mit dem Hinweis auf die Möglichkeit des Einspruchs gem. Abs. VI mitzuteilen.

VI. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang der Mitteilung in Schriftform bei dem/der Präsident/in einzulegen. Im Falle des Einspruchs ist auf gesondertes Verlangen des auszuschließenden Mitglieds eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

VII. Soweit das betroffene Mitglied keinen Einspruch einlegt oder auf den Antrag zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verzichtet, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung abschließend. Das betroffene Mitglied ist bei der Beschlussfassung nicht stimmberechtigt.

VIII. Die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitglieds ruhen bei stattgebenden Beschlüssen ab Zugang der Mitteilung gem. Abs. V bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung. Die Mitgliedspflichten bleiben bestehen.

§ 13 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Willensbildung des HTSV vollzieht sich in ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen.

§ 14 ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG, LADUNG

I. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im März eines jeden Jahres statt, es sei denn der Vorstand legt etwas anderes fest.

II. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet an einem Ort im Land Hessen statt, den der Vorstand festlegt. Der Ablauf der Mitgliederversammlung wird durch eine Ordnung geregelt.

III. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung der Frist von 8 Wochen durch Bekanntmachung auf der offiziellen Internet-Seite des Verbandes und ergänzend durch E-Mail an alle ordentlichen Mitglieder entsprechend § 6 Zif. VII der Satzung. Fördermitglieder nehmen die Ladung und Tagesordnung über die Veröffentlichung im Internet zur Kenntnis. In begründeten Ausnahmefällen wird die Einladung zur Mitgliederversammlung mit einfacher Post verschickt.

IV. Der Vorstand hat über die ordnungsgemäße, fristgerechte Einstellung der Ladung im Internet und die Versendung derselben durch E-Mail, einen von ihm zu unterzeichnenden Vermerk (Versicherung der Richtigkeit) zu errichten.

§ 15 ANTRÄGE ZUR MITGLIEDERVERSAMMLUNG

I. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail der Geschäftsstelle zugehen. Maßgeblich ist das Datum des Poststempels bzw. die Eingangsbestätigung. Sie müssen begründet sein und auf der Mitgliederversammlung durch den Antragsteller persönlich vertreten werden. Antragsberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder des Verbandes sowie die Vorstandsmitglieder des HTSV.

II. Die Tagesordnung ist spätestens 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zu machen. Anträge werden den Mitgliedern mit der Tagesordnung bekannt gemacht. Es gilt entsprechend § 14 Abs. III und IV der Satzung.

III. Dringlichkeitsanträge können ohne Fristenwahrung eingebracht werden. Dringlichkeitsanträge werden zugelassen, wenn sie der Versammlungsleitung zur Verlesung vorgelegt werden und wenn sie unterzeichnet sind von mindestens drei anwesenden HTSV-Vorstandsmitgliedern oder fünf Mitgliedsvereinen.

§ 16 BESCHLÜSSE DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Jede Mitgliederversammlung, die ordnungsgemäß einberufen wurde, ist beschlussfähig. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Satzungsänderungen entscheidet die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht. Zur Änderung des Verbandszweckes und zur Verbandsauflösung ist die Zustimmung von 4/5 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 17 STIMMRECHT IN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

I. In der Mitgliederversammlung besitzt jeder stimmberechtigte Mitgliedsverein je eine Stimme für je angefangene zehn der ihm angehörenden natürlichen Personen. Für die Berechnung ist die Beitragszahlung des letzten vor der Versammlung liegenden Kalenderjahres maßgebend. Stimmkarten sind nur gültig, wenn sie vor der Mitgliederversammlung an den jeweiligen Vertreter des Mitglieds vom Vorstand ausgehändigt wurden.

II. Ein Mitgliedsverein kann einen anderen Mitgliedsverein ermächtigen, sein Stimmrecht in einer Mitgliederversammlung des HTSV auszuüben. Eine solche Ermächtigung ist nur für jeweils eine Mitgliederversammlung wirksam. Sie wird durch die schriftliche mit Unterschrift und Vereinsstempel versehene Vollmacht erklärt, die dem HTSV durch den ermächtigten Mitgliedsverein spätestens am Tage der Mitgliederversammlung vor deren Beginn vorgelegt werden muss.

III. Ein Mitgliedsverein, der einen anderen Mitgliedsverein nach Absatz II ermächtigt hat, kann sein Stimmrecht nicht selbst ausüben.

IV. Die Rücknahme der Ermächtigung ist jederzeit möglich. Vor der Mitgliederversammlung kann dies durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem HTSV geschehen. Die Rücknahme wird mit Eingang beim Vorstand des HTSV wirksam. Während der Mitgliederversammlung kann die Rücknahme auf die gleiche Art erfolgen. Sie wird nach Prüfung durch den Versammlungsleiter sofort unter Angabe der Uhrzeit zu Protokoll genommen und ist ab diesem Zeitpunkt wirksam. Die Rücknahmeerklärung muss die Unterschrift eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes des Mitgliedsvereines tragen. Der Nachweis der Vertretungsberechtigung obliegt dem Erklärenden.

§ 18 WAHLEN

Die Mitgliederversammlung wählt die in § 21 aufgeführten Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Landesjugendwartes.

§ 19 PROTOKOLL DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

I. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist und sodann vom Vorstand zu verwahren ist.

II. Das Versammlungsprotokoll wird innerhalb von zwei Monaten durch den Präsidenten oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter den Mitgliedern durch Veröffentlichung im Internet bekannt gemacht. Beschlüsse werden den ordentlichen Mitgliedern durch E-Mail bekannt gemacht. Es gilt § 14 Abs. III und IV.

III. Einsprüche gegen die Richtigkeit eines Protokolls müssen binnen sechs Wochen nach Bekanntgabe schriftlich beim Vorstand zu Händen des Präsidenten erhoben werden. Über die Einsprüche wird auf der nächsten Mitgliederversammlung entschieden.

§ 20 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird schriftlich durch Mitteilung des Präsidenten, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter oder einem beauftragten Vorstandsmitglied unter Bekanntmachung

der Anträge mit 3-Wochen-Frist einberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder i.S.d. § 7 Abs. I oder der Vorstand des HTSV dies mit Vorlage bestimmter Anträge mit schriftlicher Begründung verlangen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet im näheren Umfeld des Sitzes des Verbandes statt. Bezüglich des Ablaufs der Mitgliederversammlung gelten die § 13 ff. entsprechend.

§ 21 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus:

Präsident
Vizepräsident (Stellvertreter des Präsidenten)
Schatzmeister (Stellvertreter des Präsidenten)

Schriftführer
Leiter des Fachbereiches Ausbildung
Leiter des Fachbereiches Presse
Leiter des Fachbereiches Recht
Leiter des Fachbereiches Schulsport
Leiter des Fachbereiches Tauchmedizin
Leiter des Fachbereiches Umwelt und Wissenschaft
Leiter des Fachbereiches Unterwasser-Rugby
Leiter des Fachbereiches Visuelle Medien
Leiter des Fachbereiches Wettkampfsport

Landesjugendwart

Der Vorstand kann im Rahmen eines Geschäftsverteilungsplanens weitere Zuständigkeiten zuweisen.

§ 22 AMTSDAUER DES VORSTANDES

I. Der Vorstand mit Ausnahme des Landesjugendwartes wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Nach Ablauf der Amtsdauer bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.

II. Die Fachbereichsleiter können nach Amtsantritt einen Vertreter bestimmen, der vom Vorstand zu bestätigen ist. Diese Vertreter haben im Vertretungsfalle Sitz und Stimmrecht im Vorstand.

III. Scheidet eines der Vorstandsmitglieder (außer Landesjugendwart) vorzeitig aus, so tritt folgende Regelung in Kraft:

Der Präsident vertritt den/die Vizepräsidenten.

Scheidet der Präsident oder der Vizepräsident bzw. der Schatzmeister aus, so bestimmt der Vorstand innerhalb eines Monats einen kommissarischen Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Scheidet ein Leiter der Fachbereiche aus, übernimmt der Stellvertreter kommissarisch das Amt für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Scheiden beide aus, legt der Vorstand durch Beschluss den Leiter bis zur nächsten Mitgliederversammlung fest.

Nachwahlen dürfen nur für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes oder Revisors erfolgen.

IV. Die Wahl und die Amtsdauer des Landesjugendwartes und dessen Vertretung regelt die Jugendordnung.

§ 23 ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDES

I. Die Richtlinien der Verbandsarbeit legt der Präsident fest. Der Vorstand leitet den Verband im Rahmen der Satzung sowie auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte des HTSV und verwaltet das Verbandsvermögen.

II. Die Fachbereiche werden eigenverantwortlich durch ihre Leiter geführt. Sie können für ihren Bereich Unterabteilungen bilden, sofern diese durch den Vorstand genehmigt werden.

III. Die Jugend wird im HTSV-Vorstand gemäß der Jugendordnung durch den Landesjugendwart vertreten.

§ 24 VORSTANDSSITZUNGEN

I. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, jedoch mindestens viermal im Kalenderjahr, vom Präsidenten oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied mit einer angemessenen Ankündigungsfrist einzuberufen und zu leiten. Zu Vorstandssitzungen sind alle Vorstandsmitglieder zu laden. Die Ladung auf elektronischem Wege reicht aus.

II. Vorstandssitzungen sind ebenfalls einzuberufen, wenn der Vizepräsident oder Schatzmeister oder mindestens zwei Fachbereichsleiter dies gegenüber dem Präsidenten fordern.

§ 25 BESCHLÜSSE DES VORSTANDES

I. Jede satzungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder und der Präsident oder ein Stellvertreter anwesend sind.

II. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss abgelehnt.

III. Bei Gefahr im Verzuge kann der Präsident, im Verhinderungsfall, seine Stellvertreter, allein entscheiden. Bei Eilbedürftigkeit entscheidet der Vorstand nach § 26 BGB in Verbindung mit dem zuständigen Fachbereichsleiter. Diese Entscheidungen sind unverzüglich allen Vorstandsmitgliedern schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 26 VERTRETUNG DES VERBANDES

I. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister (Präsidium). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es vertreten jeweils zwei Präsidiumsmitglieder den Verband gemeinsam. Dabei gilt: Es vertritt jeweils der Präsident mit dem Vizepräsident oder Schatzmeister. Nur im Falle seiner Verhinderung vertreten Vizepräsident und Schatzmeister gemeinsam. Der Verhinderungsfall braucht Dritten gegenüber nicht nachgewiesen werden.

II. Der Schatzmeister ist in seinem Zuständigkeitsbereich Vertreter des HTSV gemäß § 30 BGB. Die Vertretungsmacht erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

§ 27 AUSSCHÜSSE

Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können zur Bearbeitung oder Wahrnehmung bestimmter Aufgaben im Rahmen des Verbandszweckes Ausschüsse bilden. Der Vorsitzende eines Ausschusses hat gegenüber dem Vorstand Informationspflicht.

§ 28 RECHNUNGSPRÜFUNG

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Rechnungsprüfer für zwei Jahre. Sie sollten in Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahren sein. Kommt eine Wahl nicht zustande, wird ein Wirtschaftsprüfer oder ein Steuerberater vom Vorstand beauftragt, der nicht in einem Mitgliedsverein organisiert ist.

Die einmal jährliche Prüfung erstreckt sich auf den Kassenbestand, die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit der Kassen- und Buchführungsunterlagen sowie auf die Einhaltung der finanzwirksamen Beschlüsse der Organe und der Bestimmungen der Finanzordnung, soweit eine solche von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde.

Die Rechnungsprüfer haben das Recht, Einblick in die Buchführungsunterlagen, die Belege und die damit zusammenhängenden Schriftstücke und Beschlüsse zu nehmen. Der Vorstand gem. § 26 BGB, bzw. soweit betroffen, die Fachabteilungsleiter, haben den Rechnungsprüfer alle von ihnen gewünschten Auskünfte zu erteilen, soweit es sich um wirtschaftliche Angelegenheiten des Verbandes handelt. Die Rechnungsprüfer informieren die Mitgliederversammlung und den Vorstand über das Ergebnis ihrer Arbeit.

§ 29 JUGEND

I. Die Bildung von Jugendgruppen in den Mitgliedsvereinen und im HTSV sowie die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen besondere Anliegen des HTSV dar.

II. Die Einzelheiten sind in der Jugendordnung (JO) des HTSV geregelt. Änderungen oder Ergänzungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des HTSV. Nach Maßgabe der Jugendordnung wird der Landesjugendwart gewählt. Er ist stimmberechtigtes Mitglied des HTSV-Vorstandes.

§ 30 GESCHÄFTSJAHR / JAHRESABSCHLUSS / ENTLASTUNG

I. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Der Vorstand berichtet in der darauf folgenden Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Die gewählten Rechnungsprüfer erstatten Bericht über die Prüfung auf der gleichen Mitgliederversammlung. Sie sollen einen Vorschlag zur Frage der Entlastung des Vorstandes machen. Den Rechnungsprüfern steht das Recht auf Stellungnahme zur Mittelverwendung zu.

III. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes; bei gegebenem Anlass über die Entlastung einzelner Vorstandsmitglieder.

§ 31 AUFLÖSUNG

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des HTSV an den Landessportbund Hessen (lsb h), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 32 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.